



28. Mai 1998

Gemeinderat
8722 Kaltbrunn

VII 46 Kaltbrunn: Nachtrag zur Ortsplanungsrevision; Genehmigungsverfahren

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Zonenplan (östlicher Gemeindeteil)
- Zonenplan (westlicher Gemeindeteil), Teilrevision 1995
- Änderung des Baureglementes
- Baulinienpläne Rütiweid, Obermühle-Sonnenberg, Chupfen-Müllisperg, Wilen
- Schutzverordnung (Plan 1/2, 1990)
- **Schutzverordnung (Plan 1/2, Änderungen 1995)**
- Schutzverordnung, Vorschriften (Fassung 1990/1993, Änderungen 1995)

A. Baureglement, Zonenplan, Baulinienpläne

Die Erlasse sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden. Bezüglich der Gewerbe-Industrie-Zonen bzw. des übrigen Gemeindegebietes enthält der eingereichte Zonenplan sehr grosszügige Reserven (vgl. auch den Teilzonenplan Fischhausen; steht derzeit im Rekursverfahren). Ob - und in welchem Umfang - insbesondere die Reserveflächen benötigt werden, wird die künftige Entwicklung zeigen. Der entsprechende Bedarfsnachweis wird im gegebenen Zeitpunkt zu erbringen sein. Im Bereich Bachwies wird auch der Siedlungsrandlage (Siedlungstrenngürtel) Beachtung zu schenken sein. Sie werden aufgefordert, trotz der grosszügigen Flächen für eine häusliche Bodennutzung besorgt zu sein.

B. Schutzverordnung

1. Bezüglich der Pläne 1 und 2 zur Schutzverordnung, erlassen am 28. Aug. 1990, ist festzuhalten, dass diese durch die Änderungsaufgabe, erlassen am 28. Nov. 1995, teilweise überholt sind. Die Pläne 1 und 2 zur Schutzverordnung sind entsprechend zu kennzeichnen. Das gleiche gilt für die Vorschriften zur Schutzverordnung (Art. 8).

2. Weil die Erarbeitung der Schutzverordnung schon einige Zeit zurückliegt, haben sich die Grundlagen teilweise geändert. Diese neuen Erkenntnisse sind in der vorliegenden Schutzverordnung noch nicht durchwegs berücksichtigt. Die Genehmigung ist deshalb mit folgenden Vorbehalten zu versehen:

- a) Die Lebensräume Schon- und Kerngebiete gemäss dem Gesamtplan Natur- und Heimatschutz sind noch nicht umgesetzt. Dies ist in einem Nachtrag noch nachzuholen.
- b) Beim Schutzobjekt Nr. 6, Vorderwängi, handelt es sich um ein Hochmoor von nationaler Bedeutung (Nr. 536). Die eingereichten Abgrenzungen stimmen nicht mit der zwischenzeitlich vorliegenden Detailkartierung überein. Die Überprüfung bzw. Anpassung ist noch nachzuholen.
- c) Art. 8 Abs. 4 des Bestimmungen zur Schutzverordnung legt fest, dass bei Trockengebieten ein erster Schnitt ab dem 1. Juli zulässig sein soll. Mit Blick auf die weit zurückliegende öffentliche Auflage bzw. aufgrund des Umstandes, dass es sich nur um wenige Standorte handelt, kann die Bestimmung belassen und in einem Nachtrag angepasst werden. Wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass gemäss GAöL-Verträgen ein Schnitt erst ab dem 15. Juli zulässig ist, andernfalls können keine - oder nur gekürzte - Beiträge geleistet werden. Art. 8 Abs. 4 SV ändert an den GAöL-Verträgen nichts.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

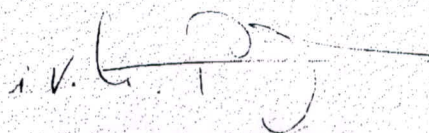
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'700.-- (Fr. 1'500.-- für Zonenpläne, Baureglement und Schutzverordnung; je Fr. 300.-- für die Baulinienpläne).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung